

Förderverein
Schloss-Schule Heppenheim e.V.

Satzung

in der Fassung vom xxxx

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Schloss-Schule Heppenheim

Sitz des Vereins ist: 64646 Heppenheim

Der Verein wurde 1996 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schloss-Schule Heppenheim, insbesondere durch

- Aufbringung finanzieller Mittel zur Ergänzung des Unterrichtsangebotes
- Anschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Sachmittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für Aufwendungen begünstigt werden.

§4

Vergabe der Mittel

~~Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand zusammen mit der Schulleitung nach Abstimmung mit der Schulkonferenz und dem Schulelternbeirat. Über Fördermaßnahmen bis zu einem Betrag von einschließlich 500 DM kann der Vorstand alleine entscheiden.~~

Über Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand. Bei Rechtsgeschäften über 5000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Rechtsgeschäfte bis 250,- € ist ein Vorstandsmitglied alleine bevollmächtigt.

§5

Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle (natürlichen und juristischen) Personen beitreten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zeitpunkt des Eintritts enthalten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern oder des Vormunds erforderlich. Das Wahlrecht ist auf 14 Jahre festgelegt.

Personen, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand oder durch Tod. Mit dem Austritt erlöschen für den Austretenden jedwede Rechte.

§6

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vereinseigentum zu erhalten. Für Verluste ist Ersatz zu leisten. Die Beschlüsse des Vereins sind zur Ausführung zu bringen und nach besten Kräften zu unterstützen. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§8

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassenführer

~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.~~

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen.

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für den pünktlichen Eingang aller Außenstände Sorge zu tragen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er ist zur ordentlichen Führung der ihm übertragenen Obliegenheiten verpflichtet und haftet bei grober Pflichtverletzung dem Verein für alle Schäden.

§11

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und ~~einem Beisitzer~~ bis zu fünf Beisitzern. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ist ein oder sind mehrere Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht in der Lage, das Amt ordnungsgemäß der satzungsgemäß zu führen, so kann dieses oder können diese mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode des Amtes enthoben werden.

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Geschäfts und Kassenberichts
2. Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
3. Die Wahl des Vorstands
4. Die Wahl der Kassenprüfer
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge
7. Die Änderung der Satzung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Hierzu ist spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Der Vorstand kann stets eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 10% der Mitglieder dies unter Mitteilung des Beratungsgrundes verlangen. Anträge der Mitglieder müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von ~~2/3~~ 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme des § 14. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Durchführung der Wahl erfolgt durch den Wahlvorstand, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und aus maximal 3 Personen besteht. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein Mitglied des Vereins an seine Stelle. Dies gilt jedoch nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden.

§13

Revisionswesen

Jedes Jahr sind vor Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der Kasse und der Buchführung und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Zuruf.

§14

Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine ~~3/4~~ 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt. Nach Liquidation des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Schulträger zu, mit der Auflage, den Überschuss im Sinne des §2 dieser Satzung der Schloss-Schule Heppenheim zukommen zu lassen.

§15

Inkrafttreten

Die Satzung in der Ursprungsfassung tritt mit Wirkung vom 15. April 1996 in Kraft. Die Ergänzungen mit jeweiligem Beschluss durch die Mitgliederversammlungen.

1. Ergänzung am 10. Mai 2000

2. Ergänzung am xxxx